



FREUNDE DER ERDE

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland**

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen  
e.V.

Düsseldorf, den  
19.01.2005

An den  
Präsidenten des Landtags NRW  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Ihr Zeichen: I.1  
Ihr Schreiben vom 13.12.2004



**Neufassung des Landesplanungsgesetzes  
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/6101  
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am  
24.01.2005**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Naturschutz-  
verbände BUND, LNU und NABU Nordrhein-Westfalen zum o.g. Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Brunsmeier  
Landesvorsitzender BUND Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Schwarz

Anlage





Bund für Umwelt  
und Naturschutz Deutschland,  
Landesverband NRW e.V.  
Merowinger Str. 88  
40225 Düsseldorf



Landesgemeinschaft  
Naturschutz und Umwelt  
NRW e.V.  
Heinrich-Lübke-Str. 16  
59759 Arnsberg



Naturschutzbund  
Deutschland,  
Landesverband NRW e.V.  
Merowinger Str. 88  
40225 Düsseldorf

## **Stellungnahme der Naturschutzverbände zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes**

Mit der vorgelegten Novelle des Landesplanungsgesetzes werden die Änderungen beim Bundesrecht und die EU-Vorschriften zur strategischen Umweltprüfung (SUP) in Landesrecht umgesetzt. Dies wird von den Naturschutzverbänden begrüßt.

Allerdings ist der vorgelegte Entwurf nicht geeignet, drängende Umweltfragen in der Landesplanung zu lösen. Er wird den fortschreitenden Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen nicht stoppen. Mit dem weitgehenden Verzicht auf wichtige Lenkungsinstrumente wurde die Chance vertan, eine zukunftsfähige Flächennutzung in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen.

Für den Erfolg der Novelle ist es entscheidend, die eher rahmenhaften Vorgaben auf EU- und Bundesebene so umzusetzen, dass

- die Anwendung in politischen Gremien, Behörden und anderen Stellen funktioniert (Konkretisierung der Vorgaben, Setzen von Mindeststandards), und
- das System der Landesplanung auf neue Herausforderungen reagieren kann (z.B. Steuerung von Schrumpfungsprozessen).

In beiden Punkten bleibt die Novelle hinter den Erwartungen und auch Erforderlichkeiten zurück.

### **Allgemeines**

Der Verbrauch von Freiflächen, die Zersiedlung des ländlichen Raums und die Versiegelung der Böden geht auch in Nordrhein-Westfalen ungebremst weiter. Fruchtbare Äcker, Lebensräume für die Natur, Erholungsgebiete für die Menschen und Freiräume für die berechtigten Gestaltungsbedürfnisse künftiger Generationen gehen verloren, täglich bundesweit mehr als 100 ha, im ohnehin dicht besiedelten NRW täglich etwa 15 ha. Nach allgemeiner Einschätzung müsste dieser Trend sofort abgebremsst und mittelfristig ganz gestoppt werden.

In der Praxis wird das aber weitgehend ignoriert. Vielmehr weisen die für die Bauleitplanung verantwortlichen Städte und Gemeinden auf Anforderung von Bauwirtschaft und überregionalem Handel - unterstützt von den Industrie- und Handelskammern –

unentwegt neue Wohn- und Gewerbegebiete aus. Das Ziel der Landesregierung, den Netto-Bodenverbrauch in der jetzt ablaufenden Legislaturperiode „deutlich zurück zu führen“ wird so konterkariert. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche liegt derzeit bei 21,6 %. Dies ist mit Abstand bundesweit negative Spitze (Bundesdurchschnitt: 12,3 %).

Zugleich fordern und erhalten Straßenbauträger, Kiesindustrie und Bergbau in großem Umfang Flächen für Verkehr, Abgrabungen und den Braunkohletagebau. Keine Ressource wird so bedenkenlos verschwendet wie der Boden. Dass bedeutende Kräfte aus dem politischen Raum den Flächenverbrauch nach wie vor massiv vorantreiben, ist angesichts stagnierender Bevölkerungsentwicklung und nur noch gebremst zunehmenden Konsums kaum verständlich.

Besonders gemeinwohlschädlich ist, dass durch die Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete „auf der grünen Wiese“, d. h. in Stadtrandlagen und bisher ländlichen Gebieten wie etwa dem südlichen Münsterland, bisherige städtische Wohnlagen und dem Gewerbe und Handel dienende Citybereiche ihre Wohnbevölkerung und Konsumnachfrage verlieren, teilweise geradezu veröden, und die dortige Infrastruktur entwertet wird, während sie an den neuen Standorten neu geschaffen werden muss. Nicht bedacht wird vielfach auch, dass jedes neue Baugebiet zusätzliche Verkehrsströme auslöst.

Diesen Trend gilt es umzukehren. Durch sinnvolle gesetzliche Instrumentarien für eine flächensparende Planung von Gewerbe- und Siedlungsflächen muss die Flächenkreislaufwirtschaft forciert und damit eine zukunftsfähige Flächennutzung in NRW eingeleitet werden.

### **Notwendigkeiten**

Neue Bebauung für Wohnen und Gewerbe sind in bereits jetzt planerisch dafür ausgewiesenen Gebieten – die es jedenfalls landesweit reichlich gibt – sowie in Innenbereichen zulässig. Das Mittel für die Bereitstellung neuer Flächen ist die Aufbereitung bisher bebauter, aber in der bisherigen Form nicht mehr benötigter Flächen (Flächenrecycling), wozu insbesondere die Umwandlung bisheriger militärischer Standorte und nicht mehr benötigter Bahnflächen gehört. Die Innenentwicklung muss unbedingten Vorrang vor der Außenentwicklung erhalten.

Die neue und zusätzliche Inanspruchnahme bisheriger Freiflächen für Wohnsiedlung und Gewerbe ist auf Ausnahmefälle zu beschränken, in denen ein unabweisbares Bedürfnis hierfür besteht. Die Ausweisung neuer Gewerbegebiete ist mit der Umwidmung alter und nicht genutzter zu verknüpfen. Diese Ziele sind im Landesplanungsgesetz und nachfolgend im Landesentwicklungsplan (LEP) verbindlich festzuschreiben. Die „Erhaltung von freien und unzerschnittenen Räumen“ muss ein „Entwicklungsziel“ werden, an das die anderen Raumordnungspläne und die Bauleitpläne gebunden sind. Die neu vorgeschriebene Umweltprüfung muss sich auf dessen Einhaltung erstrecken.

Das Land darf sich nicht aus der Verantwortung für diese wichtige Aufgabe zurückziehen. Ein fortbestehendes Genehmigungserfordernis für die Bauleitpläne und den Regionalplan muss auch zukünftig die Einhaltung des Flächenspargebots gewährleisten.

## Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfes

### 1. Verschieben von Regelungen auf spätere Rechtsverordnungen

#### a) Umweltprüfung (§ 22 LPIG-Entwurf)

Gerade bei neuen Instrumenten wie die SUP erscheint es wenig zweckmäßig, den Text der EU-Richtlinie zu wiederholen und alle inhaltlichen Fragen in einer Rechtsverordnung klären zu wollen. Die EU-Richtlinie ist gerade so abgefasst worden, dass die Mitgliedsstaaten zu aktiver Umsetzung aufgefordert sind. Dass der Bund diese Anforderung im Raumordnungsgesetz an die Länder weitergibt, ist wegen der Rahmenkompetenz noch verständlich; dass die Landesregierung aber nur EU-Text wiederholt und das Problem auf eine Rechtsverordnung verschiebt, ist es weniger. Die bisher schon angelaufenen Umweltprüfungen bei komplett neuen GEP-Abschnitten in Ostwestfalen und im Siegerland zeigen schon, dass dringender Regelungsbedarf besteht: Bei den Behörden herrscht große Unsicherheit über die Frage, wie denn nun die SUP sinnvoll in die Planung zu integrieren ist und welche Inhalte abzuarbeiten sind, und im Ergebnis ist mit großen qualitativen Unterschieden je nach Region zu rechnen. Die Naturschutzverbänden regen deshalb an, die Novelle zum Setzen von inhaltlichen Mindeststandards zu nutzen. NRW könnte dadurch auch bundesweit eine Vorreiterfunktion übernehmen.

#### b) Experimentierklausel (§ 35 LPIG-Entwurf)

Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, Genehmigungsverfahren zu verändern, wenn im Gegenzug eine verbesserte Raumbesichtigung stattfindet. Leider bleibt offen, was denn unter dem „Monitoring“ zu verstehen ist und welche Ziele mit ihm verfolgt werden sollen. Welche Zielwerte werden denn angestrebt, und welche Konsequenzen sind zu ziehen, wenn sie nicht erreicht werden? Ist das „Nullsummenspiel“, das im Landesplanungsbericht 2001 auf der Basis der GEP-Darstellungen propagiert wurde, der Maßstab? Dies sind Fragen, die nicht in einer Rechtsverordnung, sondern in einem Gesetz zu klären sind.

#### c) Regionaler Flächennutzungsplan (§ 26 LPIG-Entwurf)

Die Naturschutzverbände haben ihre Bedenken gegen dieses Instrument bereits bei der letzten Gesetzesänderung vorgebracht. Sie halten es vor dem Hintergrund, dass das BauGB ohnehin schon eine vergleichbare Regelung enthält, für überflüssig. Die Bedenken bleiben, da auch hier alle interessanten Einzelheiten („Näheres zu Form und Inhalt“) in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen.

## **2. Beratende Mitgliedschaft im Regionalrat (§ 7 Abs. 4 LPIG-Entwurf)**

Das Vorschlagsrecht der Naturschutzverbände ist (wie das für die anderen beratenden Mitglieder) entfallen. Auch hier wird zwar in Absatz 7 auf eine Rechtsverordnung verwiesen, es ist aber fraglich, ob dieser Mangel dort behoben werden kann. Es wird angeregt, es bei der bestehenden Formulierung zu belassen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Wegen der umfangreichen Arbeiten der (ehrenamtlichen) beratenden Mitglieder der Naturschutzverbände wird zudem vorgeschlagen, auch für diese Mitglieder eine Stellvertretung einzuführen. Hierzu genügt ein entsprechender Zusatz in Absatz 4.

## **3. Mitwirkung bei der Anpassung der Bauleitplanung (§ 32 LPIG-Entwurf)**

Es wird angeregt, bei der Anpassung der Planungsabsichten der Gemeinde nach § 32 Abs. 1-3 in bestimmten, naturschutzrelevanten Fällen die Naturschutzverbände hinzuzuziehen. Die frühzeitige Einbeziehung von Umwelt-Kenntnissen in die Planung zu einem Zeitpunkt, bei dem noch relativ viele Alternativ-Möglichkeiten bestehen, hat sich auch bei Fachplanungen sehr bewährt und führt zu einer Beschleunigung und besseren Akzeptanz der späteren Planung. Die Mitwirkung könnte sich dabei auf wesentliche Fälle, z.B. bei Betroffenheit von Schutzgebieten, beschränken.

## **4. Sonderregelungen für die Braunkohle (insbes. § 40f. LPIG-E)**

Die Naturschutzverbände vertreten nach wie vor die Auffassung, dass Sonderregelungen für die Braunkohleplanung überholt sind. Die Zusammensetzung des Braunkohleausschusses und die Wertung, welche Mitglieder stimmberechtigt sind und welche nicht, gibt ein überholtes Bild von Betroffenheiten wieder.

Mit der geplanten Abschaffung der Unterausschüsse des Braunkohleausschusses werden die lokalen und regionalen Belange nicht mehr im bisherigen Maße Eingang in die Braunkohlenplanung finden. Allerdings war der Status der Unterausschüsse in der Vergangenheit unbefriedigend: Als Gremium, welches die Beschlussfassung des Braunkohleausschusses lediglich vorbereiten sollte ohne dass die erarbeiteten Empfehlungen verbindlichen Charakter für den Braunkohleausschuss hatten, waren sie entbehrlich.

Insofern unterstützen die Naturschutzverbände deren Abschaffung, wenn dafür die Zusammensetzung des Braunkohleausschusses den aktuellen Erfordernissen angepasst wird. Insbesondere die Zusammensetzung der sog. „Funktionalen Bank“ stellt einen Anachronismus dar. Es ist nicht ersichtlich, warum die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammer, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Landwirtschaft mit einem Stimmrecht ausgestattet werden, die anerkannten Naturschutzverbände aber nicht. Hier ist eine Gleichstellung dringend erforderlich.